

Lienig & Lienig-Haller · Markomannenstr. 15 · 70435 Stuttgart

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herr Eduard Oswald
-Vorsitzender-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

06.06.2007 lie-kr

Sehr geehrter Herr Oswald,

beiliegend erhalten Sie vorab meine Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 11. Juni 2007 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Drucksache 16/5200) sowie zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Drucksache 16/5245).

Stellungnahme
Horst Lienig
Steuerberaterkammer Stuttgart

Es ist festzustellen, dass auf der einen Seite bürgerschaftliches Engagement mehr denn je notwendig sein wird, auf der anderen Seite derzeit auch eine hohe Bereitschaft besteht, sich für bürgerschaftliches Engagement einzusetzen.

Dies verlangt Anerkennung und Unterstützung durch eine Förderung weiteren Engagements und Verbesserung der Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements war das Papier „Hilfen für Helfer“. Dieses ist ein Schritt in die richtige Richtung – und doch bleibt manches für die Praxis zu hinterfragen bzw. zu ergänzen.

Der Deutsche Bundestag wolle beim Beschluss des Gesetzentwurfs folgendes bedenken bzw. in die Beschlussvorlage mit einbeziehen:

1. Zu Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

▪ Nr. 2 zu § 3 Nr. 26 EStG

Der Erhöhung der steuerfreien Einnahme von 1.848 € auf 2.100 € jährlich ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Damit wird den gestiegenen Kosten (z. B. Fahrtkosten, insbesondere nach Wegfall der durch den Verein erstattungsfähigen ersten 20 km für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seit dem 1.1.2007) Rechnung getragen.

Gleichzeitig sollte allerdings eine Erweiterung der Anspruchsgrundlage auf Schiedsrichter und Wettkampfpersonal sowie ehrenamtliche Funktionsträger überprüft werden.

Begründung:

Auch Schiedsrichter, Wertungsrichter etc. werden unterrichtend und erzieherisch tätig. Das gilt zumindest im Kinder- und Jugendbereich, was z. B. den Fair-Play-Gedanken angeht.

Ehrenamtliche Funktionsträger (überprüfbar durch die Satzungen) bringen neben Zeit ein Vielfaches an finanziellen Mitteln für die Übernahme von Kosten wie z. B. Telefon, Porto, Fahrtkosten, Büromaterial etc. in die ehrenamtliche Arbeit ein. Um einen Anreiz zur Übernahme eines Ehrenamtes zu schaffen, sollten bürgerschaftlich Engagierte nicht auch noch auf Kosten sitzen bleiben.

▪ Nr. 3 zu § 10 b EStG

Die Vereinheitlichung und Erhöhung des Spendenabzugsbetrags von 5 % bzw. 10 % auf allgemein 20 % ist zu bejahen.

Diese Änderung würde sowohl die Bearbeitung für den Steuerpflichtigen und deren Berater als vielmehr auch den Verwaltungsaufwand des Finanzamts erheblich reduzieren. Eine Trennung in die unterschiedlichen förderungswürdigen Zwecke entfällt dadurch.

Abzulehnen ist die Trennung in abziehbare und nichtabziehbare Mitgliedsbeiträge. Letztere betreffen Körperschaften, die

1. den Sport
2. kulturelle Betätigungen
3. die Heimatpflege und Heimatkunde oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

fördern.

Gerade gemeinnützige Sportvereine, aber auch Musik- und Theatervereine verwirklichen im Bereich der Kinder und Jugendlichen weitergehende Zwecke wie z. B. die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Gesundheitspflege etc. Diese Zwecke für sich gesehen würden den Abzug von Mitgliedsbeiträgen zulassen. Die Kombination mit anderen Zwecken (hier bspw. dem Sport) versagt den Abzug.

Es sollten deshalb für alle gemeinnützigen Einrichtungen sowohl die Spenden als auch die Mitgliedsbeiträge im Rahmen des § 10b EStG abzugsfähig sein.

- Nr. 3 zu § 10 b Abs. 1a EStG

Eine Erhöhung des Gesamtbetrags auf 1.000.000 Euro (Verdoppelung bei Zuwendungen durch Ehegatten) würde dem bürgerschaftlichen Engagement im Rahmen von Stiftungen eine verlässlichere Grundlage bilden.

Bei einem nicht vermeidbaren Anteil an Verwaltungskosten und einer 3 oder 4 %igen Verzinsung des Kapitalstocks bleibt zuwenig übrig, um sinnvolle Projekte zu finanzieren.

Auch für die Förderung von Treuhandstiftungen wäre eine höhere Kapitalausstattung wünschenswert. Durch diese Treuhandstiftungen könnte die Idee der Stiftung durch Aufnahme vieler kleinere Stiftungen - wie es bspw. bei Bürgerstiftungen der Fall ist - wesentlich besser unterstützt und verbreitet werden.

Der gesellschaftspolitische Nutzen ist weitaus höher einzuschätzen als einmalige steuerliche Ausfälle.

- Nr. 3 zu § 10 b Abs. 3 EStG

Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung des Wortes "Ausgabe" im Satz 1 durch das Wort "Zuwendung".

- Nr. 3 zu § 10 b Abs. 4 EStG

Die Reduzierung des Haftungssatzes von 40 % auf 30 % ist in Anbetracht der reduzierten Einkommensteuersätze angebracht. Es stellt sich im Hinblick auf die bevorstehende Unternehmenssteuerreform und einer abermaligen Senkung des Steuertarifs - wenn auch nur der Körperschaftsteuer auf 15 % - allerdings die Frage, ob die Reduzierung auf 30 % ausreichend ist.

- Nr. 4 zu § 34g EStG

Die finanzielle Anerkennung mit einem Steuernachlass von 300 Euro bei ehrenamtlicher Arbeit, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich erfolgen soll, ist zu begrüßen.

Diese Regelung hat auch einen gewissen Charme, da sie ehrenamtliche Arbeit - un-abhängig des individuellen persönlichen Steuersatzes - anerkennt.

In diesem Zusammenhang stellen sich aber zwei Fragen:

1. Wie soll der Nachweis der monatlichen 20 Stunden erfolgen (Stichwort: Bürokratismus)?
2. Warum wird diese Anerkennung der Arbeit nicht für jede ehrenamtliche Tätigkeit gewährt?

3. Zu Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

- Nr. 1 und Nr. 3

Die Aufhebung der §§ 48 und 49 EStDV "Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG anerkannt sind sowie "Zuwendungsempfänger" sind festzustellen. Die Einbindung dieser Vorschriften in die

Abgabenordnung dient der Vereinfachung und Erleichterung vor allem für die vielen kleineren Vereine und deren Ehrenamtlichen. Die Regelungen zur Gemeinnützigkeit in einem Gesetz - der Abgabenordnung - zusammenzufassen macht Sinn.

4. Zu Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

- Nr. 1

§ 9 KStG regelt entsprechend Artikel 1 Nr. 3 "Änderungen zum Einkommensteuergesetz" den erhöhten Spendenabzug. Anmerkungen dazu siehe Seite 1.

- Nr. 2

Auch die Erweiterung des § 34 durch einen Absatz 8a dient der Anpassung an das Einkommensteuergesetz (§ 51 EStG) bezüglich des Wahlrechts Spenden, die im Jahr 2007 geleistet wurden, auf Antrag des Steuerpflichtigen noch nach § 10b Abs. 1 EStG in der vom 26. Juli 2000 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

5. Zu Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes

- Nr. 1

§ 9 Nr. 5 GewStG ist dem § 10b EStG anzugleichen. Allerdings wurde der Haftungsbetrag bei der Gewerbesteuer von 10 % auf 15 % ohne Begründung heraufgesetzt.

Entweder handelt es sich hier um einen Schreibfehler oder aber die Verbesserung in der Einkommensteuer wird zu 50 % wieder egalisiert.

Gibt es Erhebungen, wie hoch das Spendenaufkommen aus dem Unternehmensbereich an gemeinnützige Einrichtungen ist? Ist es nicht vielmehr so, dass die Unternehmen weitaus mehr im Rahmen des Sponsorings über Betriebsausgaben gemeinnützige Einrichtungen unterstützen?

Müsste der Haftungsbetrag bei der Gewerbesteuer dann nicht vielmehr gesenkt oder gar ganz aufgehoben werden?

- Nr. 2

In § 36 Abs. 8 GewStG wird für den Spendenabzug ein Wahlrecht - analog der Einkommen- und Körperschaftsteuer - für den Erhebungszeitraum 2007 eingeführt.

6. Zu Artikel 5 Änderung der Abgabenordnung

- Nr. 1

Die Aufnahme aller förderungswürdigen Zwecke im § 52 Abs. 2 AO ist zu begrüßen. Ob es sich dabei um eine abschließende Aufzählung der steuerbegünstigten Zwecke handeln sollte, würde ich verneinen. Es wird ggf. weitere gemeinnützige Zwecke in der Zukunft geben, denen man u. U. ein langwieriges Gesetzesverfahren ersparen sollte, wenn das bürgerschaftliche Engagement tatsächlich gestärkt werden soll.

Als viel bedeutender würde ich eine verbindliche Regelung im § 60 AO bzw. Nr. 1 zu § 60 Anwendungserlass zur Abgabenordnung AEAO sehen. Die in der Anlage 1 enthaltene Mustersatzung sollte - auch was die Zweckverwirklichung anbelangt - klare und eindeutige Hinweise enthalten. Es sollte auf jeden Fall sicher gestellt sein, dass bei Übernahme der in

der Abgabenordnung enthaltenen Vorschläge zum Zweck und zur Zweckverwirklichung in die Vereinssatzung nicht noch zusätzliche - von Bundesland zu Bundesland, von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedliche - Anforderungen gestellt werden, um die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Hierzu drei Beispiele aus der Praxis:

Das Finanzamt Berlin verlangt in der Satzung eines Sportvereins die Aufnahme der im Verein betriebenen Sportarten.

Das Finanzamt Frankfurt/M. verlangt in der Satzung unter der Zweckverwirklichung den "Einsatz von qualifizierten Trainern und Übungsleitern".

In beiden Fällen haben die Finanzämter die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert, bis die Satzungsänderungen beschlossen wurden.

Unverständlich, insbesondere für Ehrenamtliche, da die Satzung exakt die Angaben enthielt, die im AEAO aufgeführt sind.

Unverständlich auch deshalb, weil es sich in einem Fall um einen Gesamtverein mit mehreren regionalen Untergliederungen handelt. Diese werden aus vereinspolitischen Gründen ganz bewußt als unselbständige Untergliederungen geführt. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und vom Finanzamt Stuttgart - auch ohne die Nennung einzelner Sportarten - die Gemeinnützigkeit erhalten.

Hier muss es eine zentrale Anlaufstelle für Fragen der Gemeinnützigkeit geben. Ansonsten ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, zumal es in immer mehr Bundesländern auch eigens ausgebildete Betriebsprüfer für Vereine gibt. Auch diese werden dann speziell und individuell von Bundesland zu Bundesland entscheiden.

▪ Nr. 2

Die Erweiterung in § 58 Nr. 3 und 4 AO wird zur Kenntnis genommen.

▪ Nr. 3

Die Aufhebung des § 61 Abs. 2 AO bei fehlendem Verwendungszwecke des Vermögens eines aufgelösten Vereins "nach Einwilligung des Finanzamts" wird zur Kenntnis genommen.

▪ Nr. 4

Die Erhöhung der Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. S. von § 64 Abs. 3 AO von 30.678 Euro auf 35.000 Euro wird als zu niedrig empfunden.

Begründung:

1. Die Besteuerungsgrenze gilt seit 1990 unverändert.
2. Die Besteuerungsgrenze gilt für einen Monoverein (mit 50 Mitgliedern) wie für einen Mehrspartenverein (mit 5.000 Mitgliedern).

Die Größe der gemeinnützigen Einrichtung sollte angemessen berücksichtigt werden. Als Maßstab könnte bei einem Sportverein die Zahl der Abteilungen oder aber - und dann wiederum für alle Vereine - die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Verein gelten.

Gerade Vereine mit einem ausgeprägten Engagement im Kinder- und Jugendbereich leben und finanzieren ihre Jugendarbeit mittels Quersubvention aus anderen Bereichen, insbesondere dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nur so lassen sich sozial verträgliche Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche gestalten.

Die Besteuerungsgrenze könnte zum Einen auf 50.000 Euro und sollte zum Anderen auf jeden Fall je fünfzig Jugendliche bis zu 18 Jahren im Verein um weitere 1.000 Euro erhöht werden.

Der Nachweis der Jugendlichen im Verein könnte sicher ohne großen zusätzlichen Aufwand durch Mitgliederstatistiken, die ohnehin jährlich abzugebenden Bestandsnachweise der Mitgliederzahlen an Verbände etc. belegt werden

Es ist auch keine wettbewerbsverzerrende Wirkung durch eine solche Erhöhung erkennbar, da

- a) es sich bei der Besteuerungsgrenze um eine Freigrenze und keinen Freibetrag handelt,
- b) bei einem Verein mit Bruttoeinnahmen von 50.000 € der Gewinn auch nicht höher als 25.000 Euro (wenn überhaupt) sein dürfte,
- c) gemeinnützige Vereine aber bereits bei einem Gewinn von 3.900 Euro Gewerbesteuer bezahlen, kommerzielle Gastronomen als Einzelunternehmer erst ab einem Gewinn von 24.500 Euro.

Außerdem darf nicht verkannt werden, dass kein Gewerbetreibender - sei es ein Gastwirt oder ein Fitnessstudio - kostenintensive Jugendarbeit pflegt, geschweige denn ohne Gewinnstreben sein Unternehmen führt.

▪ Nr. 5

Die gleichlautende Anpassung der Zweckbetriebsgrenze nach § 67a Abs. 1 AO an die Besteuerungsgrenze wird zur Kenntnis genommen.

7. Zu Artikel 6 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Die rückwirkende Regelung "ab 1. Januar 2007" wird zur Kenntnis genommen.

8. Zu Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Erhöhung des Betrages von 30.678 Euro auf 35.000 Euro in § 23a Abs. 2 UStG zum Durchschnittssatz für gemeinnützige Einrichtungen (Anpassung an die Erhöhung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO) wird zur Kenntnis genommen.

9. Zu Artikel 8 Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes

Die Änderung in § 29 Abs. 1 Nr. 4 wird zur Kenntnis genommen.

Bürokratieabbau bzw. Vereinfachung

Abschließend seien noch einige Anmerkungen zum Bürokratieabbau erlaubt.

Bürokratie würde abgebaut durch folgende Maßnahmen:

- Zuwendungen an Mitglieder

Zuwendungen aus persönlichem oder besonderem Vereinsanlass. In beiden Fällen gibt es eine gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeitsgrenze von

- a) 40 € je persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum) und
- b) 40 € von besonderen Vereinsanlässen insgesamt im Jahr (Vereinsausflug, Weihnachtsfeier etc.)

Dieser Betrag sollte auf 100 € erhöht oder aber gegen das Wort „angemessen“ ersetzt werden. Die entsprechenden Gremien im Verein (oftmals die Mitgliederversammlungen) würden hier als Kontrollorgan schon dafür sorgen, dass diese Zuwendungen nicht überhand nehmen.

Durch die BFH-Rechtsprechung z. B. v. 27.09.2001 ist bei Verstoß gegen die Rechtsordnung, d. h. die Nichtbeachtung von gesetzlichen Bestimmungen die Gemeinnützigkeit gefährdet. Es ist ein Unding, dass u. U. wegen einer erhöhten Zuwendung an einen verdienten langjährigen Vorsitzenden aus Anlass seiner Verabschiedung bei Überschreiten dieser Beträge ggf. die Gemeinnützigkeit verloren geht.

- Benefizveranstaltungen

Ein erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht für gemeinnützige Vereine, die nicht die Mildtätigkeit zum Satzungszweck haben, für die Weiterleitung der Mittel aus einer Benefizveranstaltung über die Gemeinde. Die unmittelbare Weitergabe des Vereins an die bedachte Institution oder vor allem aber an eine einzelne Person führt zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Beispiel:

Bei der Kinderweihnachtsfeier des gemeinnützigen SKV Hsolvenza werden dieses Jahr keine Geschenke an die Kinder verteilt. Die ersparten Aufwendungen in Höhe von 2.500 € sollen für einen guten Zweck - außerhalb des Sports - z. B. zur Finanzierung einer Operation an ein Mitglied oder Einwohner im Ort weitergegeben werden.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme ergeben sich immer dann, wenn der Verein einen anderen steuerbegünstigten Satzungszweck, z. B. Sport oder Kultur und nicht die Mildtätigkeit verfolgt. Leitet der Verein den Überschuss aus der Benefizveranstaltung an die Begünstigten weiter, so ist wegen zweckwidriger Mittelverwendung der Gelder die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Diese Benefizveranstaltungen sind von vornherein nicht für den Vermögenskreislauf des gemeinnützigen Vereins bestimmt. Ohne den jeweiligen, oftmals bedauernden Anlass gäbe es eine solche Veranstaltung gar nicht.

Es geht dabei wohlgerne nicht um eine Steuervergünstigung für gemeinnützige Vereine, sondern lediglich um die Chance als Verein selbst und unmittelbar, die für einen bestimmten Zweck angesammelten Mittel weitergeben zu dürfen.

- Internationale Begegnungen

Die Fußball WM 2006 hat `s gezeigt - wie Sport verbindet, wie Sport den Gedanken der Völkerverständigung unterstützt und fördert.

Im Vereinssport, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, ist es üblich, dass auf internationaler Ebene einer Einladung zu einem Jugendturnier etc. eine Gegeneinladung folgt.

Lädt allerdings ein deutscher Verein einen ausländischen Verein ein und übernimmt Reise- und /oder Aufenthaltskosten für die ausländischen Freunde, wird der deutsche Verein zur Abzugssteuer nach § 50a EStG herangezogen. Diese beträgt immerhin 20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, so dass sich der eine oder andere Verein, ob dieser zusätzlichen und nicht geringen Belastung, von internationalen Jugendbegegnungen verabschiedet hat.

Es sollte für internationale Jugendveranstaltungen eine Befreiung vom § 50a EStG geben.

- Veröffentlichungspflicht

Eine generelle Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses von gemeinnützigen Einrichtungen, wie auch eine Bilanzierungspflicht für alle gemeinnützigen Einrichtungen ist abzulehnen. Diese baut Bürokratismus und vor allem unnötige Kosten auf, die von kleineren Vereinen nicht tragbar sind.

Größere Vereine und auch Verbände nehmen diese Veröffentlichungspflicht längst schon wahr, sei es für Fragen der Lizenzierung, der Imagepflege oder aus anderweitigen Gründen.

Bevor über weitergehende Veröffentlichungspflichten nachgedacht wird, sollte deren Sinn und Zweck, Form und Notwendigkeit hinterfragt werden. Gerade im Hinblick auf die vielen kleinen Vereine und das Ehrenamt ist eine allgemeine Veröffentlichungspflicht unzumutbar.

- Zivildienstleistende

Die derzeitige Praxis geht recht unterschiedlich mit der Frage der Umsatzsteuer bei einem Träger für Zivildienstleistende und dem Ersatz, der von den Einsatzstellen - wiederum gemeinnützige Vereine - an die Träger gezahlt wird, um. Von 0 % über 7 % bis 16 % (ab 1.1.2007 = 19 %) wird für die Vermittlung von Zivildienstleistenden in einzelnen Bundesländern Umsatzsteuer erhoben.

Es dient nicht nur der Vereinfachung (die gemeinnützigen Träger für Zivildienstleistende nehmen stattlichen Einrichtungen auch Arbeit ab), wenn diese Vermittlungsleistungen umsatzsteuerfrei bleiben.

- Entfernungspauschale

Seit dem 1.1.2007 wird die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst ab dem 21. Kilometer als Abzug "wie" Werbungskosten zugelassen. Damit haben Arbeitgeber auch nach § 40 Abs. 2 EStG erst ab dem 21. Kilometer die Möglichkeit, pauschale Lohnsteuer (15 %) zu übernehmen, damit beim Arbeitnehmer die Entfernungspauschale steuerfrei ankommt.

Bis heute gibt es unterschiedliche Aussagen, wie zu verfahren ist, wenn der Verein lediglich Fahrtkostenersatz - keine weiteren Vergütungen - an Sportler, Trainer, Übungsleiter und Verwaltungsmitarbeiter gewährt. Da es sich dabei um reinen Auslagenersatz handelt, liegt nach der Rechtsprechung kein Arbeitsverhältnis vor. So der BFH in seiner Entscheidung vom 23.10.1992 zum Amateurfußballspieler.

Bei fehlender Einkunftserzielungsabsicht und damit keinem Arbeitsverhältnis müssten bloße Erstattungen von Kilometergeld auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (hier: Vereinsheim, -gelände, zum Training und zu Heimspielen) vom ersten Kilometer - und zwar hin und zurück - zulässig sein?

Eine konkrete Aussage hierzu fehlt, würde den Vereinen aber helfen.

Sowohl aus beruflicher, aber auch aus meiner Referenten- und Dozententätigkeit für diverse Vereine und Verbände, wie auch aus meiner ehrenamtlichen Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Freiburger Kreis, der Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine e. V. ließe sich die Liste beliebig fortsetzen. Ich will aber mit einem - wenn auch nicht das Thema dieser öffentlichen Anhörung unmittelbar betreffenden Anliegen - der Haftung von Vorständen im Verein schließen. Auch hier besteht m. E. im Hinblick auf Gewinnung von Ehrenamtlichen für bürgerschaftliches Engagement Handlungsbedarf. Es kann nicht sein, dass ich als BGB-Vorstand auch für das fehlerhafte Handeln meiner BGB-Vorstandskollegen z. B. für rückständige Steuerforderungen per Lohnkontenpfändung in Anspruch genommen werde. Es kann nicht sein, dass ein Verein um seine Gemeinnützigkeit bangen muss, nur weil das Fehlverhalten des Vorsitzenden für alle im Verein nicht erkennbar war.

Mit freundlichen Grüßen

H. Lienig
Steuerberater